

Gemeinsames Papier des BMAS und der NGG

Arbeitsbedingungen von Essenslieferantinnen und -lieferanten in der Plattformökonomie

I. Die Situation der Essenslieferantinnen und -lieferanten in der Plattformökonomie

Essenslieferantinnen und -lieferanten in der Plattformökonomie

In der Plattformökonomie entwickeln sich neue Geschäftsmodelle mit neuen Erwerbsformen, wie z. B. Gig-, Click- oder Crowdfunding. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Auslieferung von Essen, das über digitale Apps bestellt wird.

Generell werden im Zusammenhang mit Plattfortmätigkeiten ein Rückgang der Tarifbindung und des gewerkschaftlichen Organisationsgrades, der Chancen auf Mitbestimmung, niedrige und unsichere Einkommen und Lücken in der sozialen Sicherung diskutiert.

BMAS und NGG sind der Auffassung, dass die Arbeitsbedingungen, auch in sich neu entwickelnden Branchen, am Besten im Rahmen der Tarifautonomie von den Sozialpartnern geregelt werden. Dies setzt voraus, dass beide Seiten ihre Verantwortung wahrnehmen, d.h. bereit sind, die Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge für die Branche zu regeln.

Vielfach wird davon ausgegangen, dass insbesondere Plattfortmätigkeiten im Zuge fortschreitender Digitalisierung zunehmen werden. Eine durch das BMAS geförderte Studie verweist darauf, dass bis zu fünf Prozent der Erwachsenen in Deutschland auf Internetplattformen aktiv sind, 70 Prozent davon erzielen über plattformvermittelte Tätigkeiten ein Erwerbseinkommen, vielfach allerdings im Nebenverdienst.

Arbeitsbedingungen von Essenslieferantinnen und -lieferanten in der Plattformökonomie

Kennzeichnend für die beschäftigten Fahrerinnen und Fahrer in diesem Bereich sind die Arbeitsbedingungen:

- Die Fahrerinnen und Fahrer müssen ihre Arbeits- und Kommunikationsmittel selber anschaffen, pflegen, instand halten und ersetzen: Fahrräder, zum Teil auch Outdoor-Kleidung und Handys. Diese Kosten werden zumeist nicht nach Aufwand ersetzt.
- Sofern die Fahrerinnen und Fahrer über Arbeitsverträge verfügen, sind diese grundsätzlich sachgrundlos befristet. Dies erschwert auch die Tätigkeit von Betriebsräten. Entscheidet das Unternehmen, den Vertrag nicht zu verlängern, scheiden die gewählten Mitglieder mit dem Auslaufen des Vertrags aus dem Gremium aus.
- Soweit die Fahrerinnen und Fahrer nicht über Arbeitsverträge verfügen, werden sie als Solo-Selbständige tätig. Sie unterliegen im Arbeitsalltag den Vorgaben und der Steuerung über die Unternehmens-App. Als Selbständige erhalten sie keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, können keine betriebliche Interessenvertretung wählen und haben keinen Anspruch auf Urlaub.

II. BMAS und NGG fordern: Faire Arbeitsbedingungen und sozialer Schutz müssen auch in der Plattformökonomie gelten.

Die Plattformökonomie verändert bestehende Marktstrukturen und lässt neue Märkte entstehen. Wir gehen davon aus, dass Tätigkeiten, die über internetbasierte Plattformen vermittelt werden, in Zukunft weiter zunehmen. Deshalb ist es wichtig, über

plattformvermittelte Arbeit, wie z.B. die Arbeitsbedingungen von (Fahrrad-) Kurieren, die Essen ausliefern, das über digitale Apps bestellt wurde, zu diskutieren. Für uns ist klar: Faire Arbeitsbedingungen und ein angemessener sozialer Schutz müssen auch in der Plattformökonomie gelten - und zwar unabhängig davon, ob die Tätigkeit als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer oder als Selbständige bzw. Selbstständiger ausgeübt wird.

Wenn Mindeststandards und Sozialschutz unterlaufen werden und unternehmerische Risiken, wie etwa die Anschaffung und Wartung von Betriebsmitteln, auf die Beschäftigten verlagert werden und dadurch der Wettbewerb verzerrt wird, werden wir das nicht hinnehmen. Hier ziehen BMAS und NGG an einem Strang.

Grundsätzlich obliegt es der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit, ob Tätigkeiten durch abhängige Beschäftigte oder Selbstständige bzw. Freelancer durchgeführt werden. Bei Selbstständigen, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, sollte das Honorar grundsätzlich so bemessen sein, dass eine eigenständige Absicherung gegen soziale Risiken und eine angemessene Altersvorsorge möglich ist. Die Plattformbetreiber tragen hier eine gesellschaftliche und soziale Verantwortung.

Ob plattformvermittelte Erwerbstätige eine selbstständige Tätigkeit ausüben, muss letztendlich in der Einzelbetrachtung beurteilt werden. Die formale Bezeichnung des Vertrags ist dabei unerheblich., Rechtlich entscheidend ist die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses und dabei insbesondere die Frage der Weisungsgebundenheit. Zudem gilt: Scheinselbstständige sind Arbeitnehmer und genießen den gesamten Schutz des Arbeitsrechts. Sie haben folglich Anspruch auf angemessene Vergütung, bezahlten Urlaub und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Mit dem Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) gibt es ein Instrument im Sozialversicherungsrecht, um Scheinselbstständigkeit und der Umgehung von Sozialversicherungspflicht zu begegnen: Der sozialversicherungsrechtliche Status wird durch die Clearingstelle der DRV Bund unter Gesamtwürdigung aller Umstände bestimmt. Das Statusfeststellungsverfahren kann sowohl von Auftragnehmern als auch von Auftraggebern eingeleitet werden. Wir ermuntern die einzelnen Fahrerinnen und Fahrer daher, ein solches Statusfeststellungsverfahren durchführen zu lassen. Zudem können die Träger der Rentenversicherung im Rahmen der spätestens alle vier Jahre erfolgenden Betriebsprüfung den sozialversicherungsrechtlichen Status von Erwerbstätigen feststellen. Liegt eine Sozialversicherungspflicht vor, werden die Beiträge auch rückwirkend nachgefordert.

Die Bundesregierung will das Statusfeststellungsverfahren für Selbstständige vereinfachen und zwischen den unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherung widerspruchsfrei ausgestalten. Außerdem sind zum 01.01.2019 die Beiträge zur gesetzlichen Krankenkasse für freiwillig versicherte Selbstständige reduziert worden. Die NGG begrüßt diese Schritte, fordert aber weitergehende Maßnahmen.

Unabhängig davon, ob selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt, ist bereits heute jede FahrerIn und jeder Fahrer in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert und genießt damit Schutz bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Selbstständige tragen ihre Beiträge selbst, bei Beschäftigten trägt der Arbeitgeber die Beiträge zur gesetzlichen

Unfallversicherung. Für Selbstständige besteht die Möglichkeit einer Befreiung von der Versicherungspflicht, wenn die Tätigkeit nur geringfügig ausgeübt wird (d.h. weniger als 15 Stunden/Woche oder nicht mehr als 2 Monate oder 50 Arbeitstage pro Jahr).

Soweit die Fahrerinnen und Fahrer als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer einzuordnen sind, ist der Mindestlohn zu zahlen, und zwar in voller Höhe d.h. ohne Abzüge. Er darf nicht unterschritten werden. Die Kontrollen müssen deshalb verstärkt und das Personal für die zuständige Finanzkontrolle Schwarzarbeit beim Zoll ausgebaut werden.

In dieser Legislaturperiode wird sich die Koalition mit dem allgemeinen Befristungsrecht befassen. Der Koalitionsvertrag sieht dabei auch eine deutliche Begrenzung der sachgrundlosen Befristung vor. Danach sollen Arbeitgeber mit mehr als 75 Beschäftigten nur noch maximal 2,5 Prozent der Belegschaft sachgrundlos befristen dürfen. Darüber hinaus soll die Gesamtdauer einer sachgrundlosen Befristung bei nur noch einmaliger Verlängerungsmöglichkeit von 24 auf 18 Monate eingedämmt werden. Dies kann denjenigen Fahrerinnen und Fahrern helfen, bei denen es sich um Arbeitnehmer handelt und die insbesondere von sachgrundlos befristeten Arbeitsverträgen betroffen sind. Darüber hinaus bleibt es nach Auffassung der NGG Aufgabe, die rechtlichen Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass Befristungen kein Hindernis für Betriebsratsgründungen sind und der besondere Kündigungsschutz nicht durch befristete Arbeitsverträge faktisch ausgehebelt werden kann.

Die betriebliche Mitbestimmung ist und bleibt ein Kernelement für die partnerschaftliche Gestaltung der Arbeitswelt. Das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf betriebliche Mitbestimmung ist deshalb uneingeschränkt zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich beim Arbeitgeber um einen klassischen Produktionsbetrieb handelt oder um ein junges Unternehmen aus dem Bereich der Plattformökonomie. BMAS und NGG beobachten mit Sorge, wenn die Gründung von Betriebsräten in Unternehmen der Plattformökonomie erschwert wird.

Ergänzend zu diesen Maßnahmen wird sich das BMAS in dieser Legislaturperiode intensiv mit den Fragen der tatsächlichen und rechtlichen Verfasstheit von Vertragsverhältnissen auf dem Gebiet der Plattformökonomie auseinandersetzen. Dies wird eine der Aufgaben der neu gegründeten Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft des BMAS sein. Sie wird bei der Suche nach Lösungsansätzen auf regulatorischer und untergesetzlicher Ebene den Austausch mit den relevanten Stakeholdern intensivieren und in diesem Rahmen auch mit der NGG und den Plattformbeschäftigten kooperieren. Auch im Rahmen des von Bundesminister Hubertus Heil ausgerufenen Zukunftsdialogs „Neue Arbeit - Neue Sicherheit“ sollen neue Lösungsansätze gewonnen werden, um die Einkommenssituation für Solo-Selbstständige zu verbessern. Die NGG wird sich weiterhin für die Schaffung betrieblicher Mitbestimmungsstrukturen in der Plattformökonomie einsetzen. Die hierdurch gewonnenen Erfahrungen fließen in den Dialog zwischen BMAS und NGG ein.